

Bundessozialgericht  
- 4 RJ 19 c/71 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am  
25. Mai 1971

.....,  
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

RegHauptsekretär  
Schriftführer

.....,  
Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen: .....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die  
mündliche Verhandlung vom 25. Mai 1971 durch

Bundesrichter Dr. E c k e r ,  
Bundesrichter M ü l l e r ,  
Bundesrichter Dr. S t r a u b ,  
Bundessozialrichter Dr. G a b e r und  
Bundessozialrichter B r i n k m a n n

für Recht erkannt:

Das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 23. Sep-  
tember 1969 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird  
an das Bayerische Landessozialgericht zurückver-  
wiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

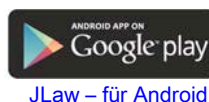
Die Beklagte - Landesversicherungsanstalt (LVA) - bewilligte dem Versicherten - Beigeladenen - mit Bescheid vom 2. Mai 1966 rückwirkend von August 1964 an die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Mit den fortlaufenden Rentenzahlungen wurde für Juni 1966 begonnen. In der Rente waren Kinderzuschüsse für die fünf Kinder des Versicherten enthalten. - Für das zweite bis fünfte Kind hatte der Versicherte vorher Kindergeld in einem monatlichen Gesamtbetrag von 205,- DM bezogen. Das Arbeitsamt forderte das Kindergeld für die Zeit seines Zusammentreffens mit der Rente bis einschließlich Juni 1966 zurück. Durch Anzeige an die beklagte LVA leitete das Arbeitsamt den Anspruch auf die Kinderzuschüsse zur Rente auf den Bund über (§ 23 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes -BKGG- in der bis zum Inkrafttreten des Zweiten Änd.- und Erg.-Gesetzes vom 16.12.1970 - BGBl I 1725 - geltenden Fassung). Diese Anzeige ging am Pfingstsamstag, dem 28. Mai 1966, bei der LVA ein. Diese erfüllte die Rückforderung der Kindergeldkasse bis auf 205,- DM, den Betrag des für Juni 1966 im voraus geleisteten Kindergeldes. Insofern berief sich die Beklagte darauf, daß der monatliche Rentenbetrag schon ausgezahlt gewesen sei, als sie von der Überleitungsanzeige Kenntnis erhalten habe.

Der von der Kindergeldkasse erhobenen Zahlungsklage hat das Sozialgericht (SG) stattgegeben. Seines Erachtens bezieht sich der Anspruchsübergang nicht nur auf die Rentennachzahlung, sondern - wie aus § 23 Abs. 1 Satz 2 BKGG aF deutlich hervorgehe - auf die gesamte Zeit, für die das Kindergeld gewährt worden sei, mithin auch auf die Leistung für Juni 1966. - Das SG hat die Berufung zugelassen.

- 3 -



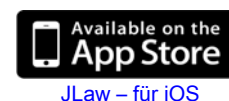
**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte hat im Einverständnis mit der Klägerin - Bundesanstalt für Arbeit (BA) - die Revision unmittelbar bei dem Bundessozialgericht (BSG) eingelegt (Sprungrevision). Sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Sie meint, die Forderungsüberleitung nach § 23 Abs. 1 BKGG aF wirke nur für die Vergangenheit. Eine Ausnahme treffe das Gesetz nur in § 23 Abs. 1 Satz 3 für einen hier nicht eingreifenden Sonderfall, nämlich daß der Kindergeldempfänger vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht habe. Eine andere Auslegung erscheine nicht wegen des Zwecks der Vorschrift geboten. Das Gesetz wolle Doppelleistungen vermeiden. Dieses Ziel vermöge die Kindergeldkasse für die Zukunft auch auf andere Weise und nicht nur durch die Anspruchsübertragung zu erreichen, nämlich indem sie die Kindergeldzahlung rechtzeitig einstelle. Das sei hier tatsächlich möglich gewesen, denn - so behauptet die Beklagte - die Arbeitsverwaltung habe spätestens am 4. Mai 1966 von der Rentenfeststellung erfahren. Dagegen habe die LVA die Rentennachzahlung für Juni 1966 nicht mehr anhalten können. Die Anzeige des Forderungsübergangs sei ihr frühestens am Dienstag nach Pfingsten, dem 31. Mai 1966, bekanntgeworden. An diesem Tage seien die von der Post für Juni im voraus auszuzahlenden Renten (§§ 1296, 1297 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) bereits im Besitz der Rentner gewesen. Damit sei die Beklagte von ihrer Schuld mit Wirkung auch gegenüber der Klägerin befreit worden (§§ 412, 407 des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-).

f

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie hält an der Ansicht fest, daß die Forderungsübertragung sich nach § 23 Abs. 1 Satz 2 BKGG aF auch auf einen Monat der laufenden Rentenzahlung erstrecke. Das entnimmt sie dem Zusammenhang der Gesetzesbestimmung



mit § 20 Abs. 1 BKGG, wo angeordnet ist, daß das Kindergeld zweimonatlich zu zahlen ist. Bei dieser Zahlweise - führt die Beklagte aus - seien Vorleistungen für einen nachfolgenden Monat unvermeidlich. In tatsächlicher Hinsicht bringt sie vor, daß das zuständige Arbeitsamt über die Rentenfeststellung am 18. Mai 1966 unterrichtet worden sei. Das für Juni 1966 bestimmte Kindergeld habe der Versicherte aber bereits in der ersten Hälfte des Mai erhalten. Im übrigen wirft die Klägerin der Beklagten vor, daß diese nicht eine angemessene Frist habe verstreichen lassen, um den Eingang der angekündigten Ersatzforderung abzuwarten.

Die Revision der beklagten LVA hat Erfolg.

Die Sprungrevision ist zulässig. Zwar hat der Beigeladene nicht ausdrücklich darin eingewilligt, daß das Berufungsverfahren übergangen worden ist. Diese Einwilligungserklärung wäre indessen nur zu fordern, wenn der Beigeladene im Verhältnis zur Beklagten Rechtsmittelgegner im Sinne des § 161 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) wäre. Davon wäre auszugehen, wenn er sich in der Vorinstanz mit seinen Anträgen gegen die Anträge der Beklagten gewendet hätte (BSG 23, 138, 139). Er hat es nicht getan. Infolgedessen ist das Einverständnis des Beigeladenen in die Sprungrevision entbehrlich.

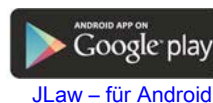
In der Sache selbst hat das erstinstanzliche Urteil keinen Bestand. Es ist bereits zweifelhaft, ob die Klägerin (Kindergeldkasse) den erhobenen Anspruch auf den Kinderzuschuß aus der Rentenversicherung des Beigeladenen erworben hat. Jedenfalls aber liegt es nahe anzunehmen, daß die Beklagte für Juni 1966 den vollen Monatsbetrag der Rente, einschließlich des Kinderzuschusses, mit befreiender Wirkung gezahlt hat.

Rechtsgrundlage für den Anspruchserwerb der Kindergeldkasse ist § 23 Abs. 1 BKGG aF. Danach ist die Kindergeldkasse ersatzberechtigt, wenn das von ihr für Juni 1966 geleistete Kindergeld nach § 13 Nr. 4 BKGG - ein anderer der in § 13 aufgeführten Tatbestände scheidet aus - zurückzuzahlen ist. Das ist - mit dem SG - zu bejahen. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BKGG war das Kindergeld nicht zu gewähren, weil dem Beigeladenen für denselben Monat der Kinderzuschuß aus der Arbeiterrentenversicherung zustand. Die Rückforderung nach § 13 Nr. 4 BKGG scheitert auch nicht daran, daß wegen des schwebenden Rentenfeststellungsverfahrens mit dem späteren Fortfall der Kindergeldberechtigung gerechnet werden konnte. Ob aus diesem Grunde das Kindergeld unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rückforderung hätte gewährt werden sollen (§ 13 Nr. 3 BKGG), kann dahingestellt bleiben. Die Möglichkeit einer solchen Rechtsgestaltung schließt die Anwendung des § 13 Nr. 4 BKGG nicht aus. Es ist nicht zu erkennen, weshalb diese Vorschrift sich nur auf schlechterdings unvorhersehbare oder entschuldbar nicht vorauserkannte Fälle einer rückwirkenden Veränderung der Leistungsverhältnisse erstrecken sollte. Weder der Wortlaut noch der Zweck des Gesetzes - nämlich die Vermeidung von Doppelleistungen - gebieten eine restriktive Gesetzesauslegung.

Die Rückforderung konnte ferner, wie das SG ebenfalls richtig erkannt hat, den Kinderzuschuß für den ersten Monat des laufenden Rentenbezugs erfassen. Das folgt aus § 23 Abs. 1 Satz 2 BKGG aF. Dort ist der Anspruchsübergang lediglich auf diejenige Zeit beschränkt, "für die ihm (dem Rückzahlungspflichtigen) Kindergeld gewährt worden ist". Kindergeld ist aber auch für diesen laufenden Monat gezahlt worden. Der Ersatzforderung der Kindergeldkasse sind durch § 23 Abs. 1 BKGG aF keine engeren Schranken gesetzt. Insbesondere sind diese nicht dahin festgelegt, daß nur "für die Vergangenheit" (vgl.



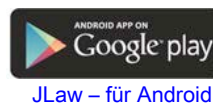
§ 186 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung -AVAVG-; § 153 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes -AFG-) die Erstattung von Überzahlungen eröffnet wird. § 23 Abs. 1 Satz 2 ist im Zusammenhang mit § 20 Abs. 1 Satz 1 BKGG zu lesen. Danach wird das Kindergeld zweimonatlich im Laufe der zwei Monate, für die es bestimmt ist, gezahlt. Die Rente wird jedoch in monatlichen Beträgen ausgegeben (§ 1297 Satz 1 RVO). Diese zeitliche Verschiedenheit kann bewirken, daß bei der Gegenüberstellung des zu erstattenden Kindergeldes und der Kinderzuschüsse aus den aufgelaufenen Rentenrückständen ein Überhang des Kindergeldes von einem Monat entsteht. Ein solcher Überhang ist auszugleichen, wenn die Rückforderung der Kindergeldkasse durch die Leistungen der Rentenversicherung soweit wie möglich abgedeckt werden soll. Dieses Ziel wird wiederum nur erreicht, wenn der Kindergeldkasse der Kinderzuschuß aus der ersten unmittelbar ausgezahlten Rentenmonatsrate zur Verfügung steht. Das ist aber die erkennbare Absicht des Gesetzes. Denn dieses begrenzt die Erstattungspflicht des Kindergeldempfängers nicht nur auf Kinderzuschüsse, die dieser "erhalten hat", sondern auch auf solche, die er noch "beanspruchen kann" (§ 13 Nr. 4 BKGG). Auf § 13 BKGG ist der Forderungsübergang gemäß § 23 dieses Gesetzes abgestimmt. Darauf deutet die Verweisung der letztgenannten Gesetzesbestimmung auf die ersterwähnte hin. Es wäre im übrigen auch nicht verständlich, wenn der Versicherte zwar mit einer Rückforderung der Kindergeldkasse belastet bliebe, für diese Forderung jedoch das Verrechnungsmittel des Kinderzuschusses aus der Rente ausfiele. - Entgegenstehendes ist nicht Satz 3 des § 23 Abs. 1 BKGG aF zu entnehmen. Dort ist in Verbindung mit § 13 Nr. 1 BKGG - einem hier nicht in Betracht zu ziehenden Sondertatbestand verschärfter Erstattungspflicht - die Anspruchsüberleitung für eine



"spätere Zeit" vorgesehen. In bezug auf die hier platzgreifende Nr. 4 des § 13 BGG ist Gleiches nicht angeordnet. Darauf kommt es aber im gegenwärtigen Falle auch nicht an. Die Formulierung über die "spätere Zeit" in Satz 3 des § 23 Abs. 1 ist aus dem Zusammenhang mit Satz 2 aaO heraus zu verstehen. "Später" heißt: noch nach Ablauf derjenigen Zeit, für die Kindergeld gewährt worden ist. Nur um die zuletzt angegebene Zeit geht es im gegenwärtigen Streitfalle.

Damit steht jedoch nicht fest, daß der Klägerin der Zugriff auf die Kinderzuschüsse für Juni 1966 geglückt ist. Dieses Bedenken ist allerdings nicht daraus herzuleiten, daß die Rente für Juni 1966 bereits ausgezahlt gewesen sein könnte, bevor sich der Anspruch auf diese Rentenrate überhaupt zu entwickeln vermochte. Nach § 1297 Satz 1 RVO sind die monatlichen Rentenbeträge "im voraus" - noch vor Anspruchsreife - zu zahlen. Hätte man nun anzunehmen, daß ein Anspruch frühestens mit seiner Entstehung auf ein anderes Rechtssubjekt übergehen kann, so wäre die Überleitungsanzeige, soweit sie den Monat Juni 1966 betreffe, ein Schlag ins Leere. Diese Folgerung ist indessen rechtlich nicht geboten. So wie künftige Forderungen gepfändet werden können, kann auch die im voraus auszuzahlende Rentenrate zugunsten der ersatzberechtigten Kindergeldkasse verstrickt sein.

Unabhängig davon ist die Frage zu beantworten, ob die Überleitungsanzeige erst in einem Augenblick hätte wirksam werden können, in dem die Schuld der LVA schon getilgt war. Für die Wirksamkeit der Forderungsüberleitung ist die Bekanntgabe an den Schuldner, das ist die LVA, wesentlich. Welche Anforderungen an eine solche Bekanntgabe zu stellen sind, braucht hier nicht abschließend beantwortet zu werden. Darauf, ob dazu der Eingang der An-



zeige bei der "Poststelle" der LVA genügte oder ob die Anzeige dem dafür zuständigen Beamten vorgelegen haben mußte oder ob vom Augenblick des Eingangs an bei der "Poststelle" wenigstens so viel Zeit verstrichen sein mußte, daß bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang mit der Weitergabe des Schriftstücks an den zuständigen Beamten zu rechnen war, ist nicht näher einzugehen. Die Verurteilung der Beklagten ist schon aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt nicht aufrechtzuerhalten. Die Klägerin muß sich die für Juni 1966 an den Versicherten geleisteten Kinderzuschüsse entgegenhalten lassen, wenn nicht nachzuweisen ist, daß die Beklagte bei dieser Leistung von dem Forderungsübergang Kenntnis hatte (§ 407 Abs. 1, § 412 BGB). Diese Kenntnis war der Beklagten nicht schon mit dem Zugang der Überleitungsanzeige vermittelt. Dafür war vielmehr ihr Wissen von dem Gläubigerwechsel erforderlich. Dieses Wissen mußte eine Person gehabt haben, der die Bearbeitung der Rentenangelegenheiten oblag. Das mußte nicht unbedingt jemand sein, der allgemein zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Körperschaft ermächtigt ist. Dazu reichte es aus, daß die Nachricht von dem Forderungsübergang eine Person oder Stelle erreichte, welche für die Beklagte bei Erfüllung ihrer Rentenverpflichtungen selbständig zu handeln, insbesondere Zahlungsanweisungen unter eigener Verantwortung zu vollziehen hatte (vgl. RGZ 135, 247, 249; BGH NJW 1960, 1805). Wer danach die erforderliche Kenntnis besitzen mußte, ist im gegenwärtigen Falle ungeklärt.

Nicht erörtert ist des weiteren der für die Kenntnis des Gläubigerwechsels maßgebliche Zeitpunkt. Dies ist die Zeit der Erfüllungshandlung. Ob man diese nun in der Erteilung des Zahlungsauftrags an die Post oder im Auszahlungsvorgang selbst zu sehen hat, kann vorerst auf sich beruhen. Vermutlich waren beide Zeitpunkte bereits vorbei,

als die Überleitungsanzeige dem Sachbearbeiter der Beklagten zu Gesicht kam. Auch in dieser Richtung ist der Sachverhalt noch nicht aufgeklärt. Äußerstenfalls wäre zusätzlich zu untersuchen gewesen, ob die Zahlung des Kinderzuschusses für Juni 1966 noch hätte eingestellt werden können, zB durch telegraphischen Wegfallauftrag an die Rentenrechnungsstelle der Post. Andererseits ist die Ansicht der Klägerin nicht gutzuheißen, daß die Beklagte mit Aufnahme der laufenden Rentenzahlungen bis zum Eingang der Überleitungsanzeige hätte warten sollen. Die Beklagte war verpflichtet, die monatlichen Rentenbeträge an den Versicherten so früh anzuweisen, wie es die Umstände nur erlaubten. An dieser Pflicht änderte auch die Tatsache nichts, daß die Klägerin ihre Ersatzforderung vorher angekündigt hatte.

Damit die gebotenen tatsächlichen Feststellungen nachgeholt werden können, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das Bayerische Landessozialgericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 3 SGG).

Über die Pflicht zur Kostenerstattung für das Revisionsverfahren bleibt die Entscheidung dem LSG vorbehalten.

